DipMus Martin Rummel, MRSNZ FRSA (Vorsitzender)
Assoz.Prof. Dr. Annemarie Weißenbacher (1. Stellvertreterin)
Mag.ª Birgit Lusser, BA (2. Stellvertreterin)
Ass.-Prof. MMag. Dr. Stefan Hampl (3. Stellvertreter)
Mag. Markus Grimberger (Finanzreferent)

ÖPUK
Österreichische Privatuniversitäten Konferenz

Wien, 19. Oktober2026

s.g. Frau
Dr. Maria E. Weber
Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria
Franz-Klein-Gasse 5
1190 Wien

Per Email: maria.weber@aq.ac.at

Sehr geehrte Frau Dr. Weber,

namens der Österreichischen Privatuniversitäten Konferenz (ÖPUK) danke ich für die Einladung zur Übermittlung einer

STELLUNGNAHME
zur Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2026

und übermittle diese innerhalb offener Frist wie folgt:

Die Österreichische Privatuniversitäten Konferenz (ÖPUK) begrüßt die mit der FH-Akkreditierungsverordnung 2026 vorgenommene Weiterentwicklung der Akkreditierungsverfahren. Insbesondere der Ansatz, bei Hochschulen mit zertifiziertem Qualitätsmanagementsystem institutionell bereits geprüfte Sachverhalte nicht in jedem Programmakkreditierungsverfahren erneut umfassend zu prüfen, entspricht einem zeitgemäßen Verständnis externer Qualitätssicherung.

Aus Sicht der ÖPUK sollte dieser Grundsatz im vorliegenden Entwurf allerdings noch konsequenter umgesetzt werden. Externe Qualitätssicherung sollte Qualitätsziele und deren verlässliche institutionelle Sicherstellung überprüfen, ohne Organisationsmodelle dort stärker als erforderlich vorzugeben. Die ÖPUK nimmt zu diesem Entwurf auch aus der Perspektive jenes Hochschulsektors Stellung, der ebenfalls der institutionellen Akkreditierung und Programmakkreditierung durch die AQ Austria unterliegt. Die mit der FH-AkkVO 2026 verfolgte stärkere Berücksichtigung institutioneller Qualitätssicherung ist daher nicht nur für Fachhochschulen, sondern für die Weiterentwicklung des gesamten österreichischen Qualitätssicherungssystems von grundsätzlicher Bedeutung.

1. „Fachliche Kernbereiche“ als Maßstab für vorhandene Expertise

Kritisch sieht die ÖPUK die Vorgabe in § 3 Abs. 4a bzw. § 17 Abs. 4, wonach im vereinfachten Verfahren mindestens die Hälfte der fachlichen Kernbereiche des Curriculums eines neuen

Studiengangs bereits durch vorhandenes hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal der Fachhochschule abgedeckt sein muss.

Die Sicherstellung ausreichender und fachlich geeigneter Lehr- und Forschungskapazitäten ist zweifellos ein wesentliches Qualitätskriterium. Fraglich erscheint jedoch, ob die Anzahl der „fachlichen Kernbereiche" eines Curriculums dafür einen geeigneten quantitativen Maßstab darstellt.

Der Entwurf versteht unter fachlichen Kernbereichen die wesentlichen Fächer des Curriculums, welche die zentralen im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen abdecken. Anzahl, Abgrenzung und Zuschnitt dieser Kernbereiche hängen damit wesentlich von der konkreten curricularen Strukturierung eines Studiengangs ab. Sie sind nicht mit den breiteren Fachbereichen bzw. wissenschaftlichen oder künstlerischen Kompetenzfeldern einer Hochschule gleichzusetzen. Eine Hochschule kann daher in einem Fachbereich über erhebliche und nachhaltig institutionell verankerte Lehr- und Forschungsexpertise verfügen, ohne dass sich diese Expertise zwangsläufig in einer bestimmten Anzahl curricular definierter Kernbereiche abbildet.

Aus Sicht der ÖPUK wäre es daher sachgerechter, qualitativ darauf abzustellen, ob die für Profil, zentrale Lernergebnisse und wissenschaftliche bzw. künstlerische Fundierung des Studiengangs erforderliche Lehr- und Forschungsexpertise an der Hochschule in ausreichendem Umfang und nachhaltig verankert ist. Dies gilt umso mehr, als das vereinfachte Verfahren gerade Hochschulen offensteht, deren Qualitätsmanagementsystem bereits extern zertifiziert wurde und die damit nachgewiesen haben, dass sie über funktionierende Prozesse zur Entwicklung und Qualitätssicherung ihrer Studienangebote verfügen.

Die ÖPUK regt daher an, die quantitative Anknüpfung an mindestens die Hälfte der fachlichen Kernbereiche zu überdenken und durch einen stärker qualitativen Nachweis der institutionell vorhandenen fachlichen Expertise zu ersetzen. Qualität sollte an der vorhandenen Expertise und der Funktionsfähigkeit der institutionellen Strukturen gemessen werden, nicht an der Zahl curricular definierter Teilbereiche.

2. Übertragung der Entlastungslogik auf den Privathochschulsektor

Die ÖPUK begrüßt den mit der FH-AkkVO 2026 vollzogenen Schritt zu mehr institutioneller Eigenverantwortung ausdrücklich. Vereinfachte Programmakkreditierungsverfahren, die Möglichkeit unmittelbarer Entscheidungen ohne erneute externe Begutachtung und die Reduktion bescheidrelevanter Änderungen folgen einem überzeugenden Grundsatz: Wo eine Hochschule die Funktionsfähigkeit ihrer internen Qualitätssicherung bereits nachgewiesen hat, muss externe Qualitätssicherung nicht bei jedem einzelnen Verfahren von vorne beginnen.

Dieser Grundsatz ist sektorneutral. Es ist sachlich nicht nachvollziehbar, weshalb institutionelle Reife und ein nachweislich funktionierendes Qualitätsmanagementsystem bei Fachhochschulen verfahrensentlastend wirken sollen, bei Privathochschulen und Privatuniversitäten hingegen nicht in vergleichbarer Weise berücksichtigt werden.

Die ÖPUK fordert daher ausdrücklich, die mit der FH-AkkVO 2026 verfolgte Entlastungslogik auch auf den Privathochschulsektor zu übertragen. Dies betrifft insbesondere vereinfachte Programmakkreditierungsverfahren bei nachgewiesener institutioneller Qualitätssicherung, Direktentscheidungen ohne neuerliche externe Begutachtung sowie die Reduktion bescheidrelevanter Änderungen.

Der ÖPUK ist bewusst, dass jene Erleichterungen, die unmittelbar auf gesetzlichen Bestimmungen des FHG beruhen, nicht durch eine Verordnung der AQ Austria auf den Privathochschulsektor übertragen werden können. Die dafür erforderlichen Änderungen des PrivHG und gegebenenfalls des HS-QSG sind eine Forderung der ÖPUK an den Gesetzgeber. Sie wird diese im Rahmen der weiteren hochschulpolitischen Diskussion ausdrücklich vertreten.

Unabhängig davon verfügt das Board der AQ Austria bei der Ausgestaltung der Akkreditierungsverfahren im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über verordnungsrechtlichen Gestaltungsspielraum. Die ÖPUK regt daher an, jene Elemente der neuen Verfahrenslogik, die keiner gesetzlichen Änderung bedürfen, zeitnah auch in der PrivH-AkkVO umzusetzen. Dazu zählen insbesondere der konsequente Verzicht auf Doppelprüfungen bereits institutionell gesicherter Sachverhalte, verhältnismäßige Nachweispflichten und die Konzentration der externen Begutachtung auf tatsächlich programmspezifische Qualitätsfragen.

Die ÖPUK fordert keine Absenkung der Qualitätsstandards, sondern gleiche Konsequenzen aus vergleichbar nachgewiesener Qualität.

3. Konsequente Anwendung des Prinzips „einmal geprüft – nicht nochmals geprüft“

Die ÖPUK begrüßt ausdrücklich, dass bei Hochschulen mit zertifiziertem Qualitätsmanagementsystem einzelne Kriterien und Nachweise in Programmakkreditierungsverfahren entfallen. Dieser Ansatz sollte konsequent auf alle Sachverhalte angewendet werden, deren Qualität bereits Gegenstand der institutionellen externen Qualitätssicherung ist.

Wo ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nachweislich Prozesse zur Entwicklung, Einrichtung, personellen Ausstattung und laufenden Qualitätssicherung von Studiengängen umfasst, sollte eine neuerliche Detailprüfung im Rahmen der Programmakkreditierung auf jene Aspekte beschränkt werden, die tatsächlich spezifisch für das neu einzurichtende Programm sind.

Damit würde nicht das Qualitätsniveau abgesenkt. Vielmehr würden Doppelprüfungen vermieden und die externe Qualitätssicherung stärker auf jene Fragen konzentriert, bei denen sie tatsächlich zusätzlichen Erkenntnisgewinn schafft.

Ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem sollte insofern nicht lediglich zu einer Reduktion vorzulegender Unterlagen führen, sondern sich auch in der Prüfungslogik selbst widerspiegeln.

4. Verhältnismäßigkeit der Nachweispflichten

Schließlich regt die ÖPUK an, die im Entwurf vorgesehenen Nachweis- und Dokumentationspflichten insgesamt unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit zu überprüfen.

Beispielsweise erscheint nicht unmittelbar ersichtlich, weshalb die Einreichung eines Antrags in englischer Sprache einer gesonderten Begründung bedarf. Für international ausgerichtete Hochschulen und Studienprogramme kann Englisch eine selbstverständliche Arbeits- und Verfahrenssprache darstellen. Aus Sicht der Qualitätssicherung ist kein zusätzlicher Erkenntnisgewinn durch eine Begründung der Sprachwahl erkennbar.

Ebenso sollte bei Änderungsverfahren darauf geachtet werden, dass Executive Summaries und ergänzende Darstellungen nur dort verlangt werden, wo sie für die Beurteilung der konkreten Änderung tatsächlich einen zusätzlichen Informationswert bieten.

Die ÖPUK regt daher an, die Nachweispflichten insgesamt nach dem Grundsatz auszugestalten, dass nur jene Informationen gesondert vorzulegen sind, die für die konkrete Qualitätsentscheidung erforderlich und nicht bereits aufgrund bestehender institutioneller Qualitätssicherungsmechanismen hinreichend abgesichert sind.

Zusammenfassung

Die ÖPUK begrüßt die mit der FH-AkkVO 2026 eingeleitete Weiterentwicklung hin zu einer stärker institutionell orientierten, verhältnismäßigen und auf Eigenverantwortung aufbauenden Qualitätssicherung.

Für die konkrete Ausgestaltung der Verordnung regt die ÖPUK insbesondere an, die quantitative Anknüpfung an curriculare „fachliche Kernbereiche“ zu überdenken, Doppelprüfungen bereits institutionell gesicherter Sachverhalte konsequent zu vermeiden und Nachweispflichten auf das für die jeweilige Qualitätsentscheidung erforderliche Maß zu beschränken.

DipMus Martin Rummel, MRSNZ FRSA (Vorsitzender)
Assoz.Prof. Dr. Annemarie Weißenbacher (1. Stellvertreterin)
Mag.ª Birgit Lusser, BA (2. Stellvertreterin)
Ass.-Prof. MMag. Dr. Stefan Hampl (3. Stellvertreter)
Mag. Markus Grimberger (Finanzreferent)

ÖPUK
Österreichische Privatuniversitäten Konferenz

Darüber hinaus verbindet die ÖPUK mit ihrer grundsätzlich positiven Bewertung des Entwurfs eine ausdrückliche hochschulpolitische Forderung: Die für Fachhochschulen vorgesehenen Verfahrenserleichterungen müssen bei vergleichbaren Voraussetzungen auch Privathochschulen und Privatuniversitäten offenstehen. Soweit dafür gesetzliche Änderungen erforderlich sind, richtet sich diese Forderung an den Gesetzgeber. Soweit entsprechende Erleichterungen bereits im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Grundlagen möglich sind, ersucht die ÖPUK die AQ Austria, diese zeitnah auch in der PrivH-AkkVO vorzusehen.

Gleiche Qualitätsstandards und vergleichbar nachgewiesene institutionelle Qualität müssen auch zu vergleichbaren Qualitätssicherungsverfahren führen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Für die Österreichische Privatuniversitäten Konferenz

Martin Rummel, MRSNZ FRSA
Vorsitzender des Vorstands